

# **SONDERRICHTLINIE**

**für das Förderungsprogramm**

**„Stipendienprogramme OUTGOING“**

**des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und  
Forschung**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel .....	3
II.	Rechtsgrundlagen .....	4
III.	Ziele .....	4
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe .....	5
V.	Förderungsvoraussetzungen .....	10
VI.	Förderbare Kosten .....	10
VII.	Verfahren .....	11
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	24
	Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie OUTGOING-Stipendien .....	25

## **I. Präambel**

Als zentrales Merkmal der Universitäten wurde von Wilhelm von Humboldt die Einheit von Forschung und Lehre und damit die aus dem monastischen Ideal der „universitas magistrorum et scholarium“ stammende Grundidee der Universitäten formuliert. Diese Grundidee gilt gleichermaßen auch für Fachhochschulen. Wissenschaftlicher Fortschritt - und darauf fußende technische und gesellschaftliche Innovation - wird heute durch die Bündelung wissenschaftlicher Expertise und Kreativität in Forschungsgruppen, Forschungsclustern etc. erzielt. Teamfähigkeit und die Orientierung im internationalen fachspezifischen Forschungsumfeld sind wesentliche Aspekte in der universitären und hochschulischen Ausbildung.

Die Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) sollen die Universitäten und Fachhochschulen bei dieser Ausbildungsaufgabe unterstützen, indem sie das Knüpfen internationaler wissenschaftlicher Kontakte und das Aufbauen von nachhaltigen Forschungsnetzwerken erleichtern. An diesem Ziel orientieren sich die Outgoing-Stipendien des BMBWF.

Bei den Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden besteht daher ein Interesse Österreichs an einer (Weiter-) Qualifizierung im Ausland, am Aufbau von Netzwerken, am Spracherwerb, am Kennenlernen anderer Kulturen und Hochschuleinrichtungen sowie am Erleben anderer wissenschaftlicher Herangehensweisen beim Lösen neuer Aufgaben und Probleme. In der Wissenschaft werden – wie im Sport – Spitzenleistungen nur im weltweiten Wettbewerb erzielt. Unabhängig davon, wie die weitere Karriere aussehen wird, haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten eine erste – hoffentlich – positive Erfahrung im Ausland gewonnen, die sich für Österreich positiv auswirken kann.

Im Sinne der Verwaltungsökonomie werden kurzfristige Stipendien für Studierende, Graduierte und Doktoratsstudierende in erster Linie von den Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie vergeben. Längerfristige Stipendien für Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende werden durch das BMBWF vergeben. Das gilt insbesondere für Themenfelder, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind.

## **II. Rechtsgrundlagen**

### **II.1 Nationale Rechtsgrundlagen**

Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 3/2009

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr.99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 75/2020

Jeweilige internationale Vereinbarung:

- Fulbright Vertrag BGBl Nr. 213/1963
- Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (BGBl. III Nr. 105/1998).

### **II.2 EU-rechtliche Grundlagen**

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B. Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO....).

## **III. Ziele**

### **III.1 Strategische Ziele**

Die internationale Erfahrung und Vernetzung der Graduierten, Postgraduierten und Doktoratsstudierenden der österreichischen Universitäten und Fachhochschulen ist ein zentrales Anliegen und für die Weiterentwicklung und Wahrnehmung Österreichs als erfolgreicher und attraktiver Wissenschaftsstandort von hoher Relevanz. Mit Blick auf die Stärkung von akademischer Qualität bzw. Exzellenz durch Internationalisierung spielen diese Faktoren auch für die jeweilige Person und ihre Karriereperspektiven eine entscheidende Rolle. Daher gilt es, diese auszubauen.

Ein weiteres Ziel ist der Wissenserwerb sowie das Lernen dort, wo die Exzellenz auf dem jeweiligen Fachgebiet vorhanden bzw. besonders hoch ist.

### **III.2 Operative Ziele**

Zielgerichtet auf die unterschiedlichen Interessensgruppen ergeben sich folgende operative Ziele:

- Zumindest gleichbleibende Anzahl der Outgoing-Graduierten,-Postgraduierten und – Doktoratsstudierenden im Bereich der Universitäten und der Fachhochschulen für Vorhaben hoher wissenschaftlicher Qualität.
- Zusätzliche Vernetzungen und gemeinsame Forschungsergebnisse als Resultate des Aufenthaltes österreichischer Doktoratsstudierender an einer ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung.
- Ausgewogene Verteilung nach Herkunftsinstitutionen entsprechend deren Studienprogrammen und Forschungsausrichtung, nach Zielländern sowie nach Fachbereichen und nach Geschlechtern.

### **III.3 Indikatoren**

1. Die Anzahl der Outgoing-Graduierten,-Postgraduierten und –Doktoratsstudierenden mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.
2. Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.
3. Die Verteilung nach Herkunftsinstitutionen entsprechend deren Studienprogrammen und Forschungsausrichtung.
4. Die Verteilung nach Zielregionen.

Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang zu entnehmen.

### **III.4 Evaluierung**

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

## **IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe**

### **IV.1 Förderbare Leistung**

Studien- bzw. Forschungsaufenthalte im Ausland mit einer Dauer von

- Marietta Blau-Stipendien: bis zu 12 Monaten
- Doktoratsstipendien für das EHI/EU: bis zu 48 Monaten

- Fulbright-Stipendium für österreichische Graduierte: bis zu 24 Monaten

#### **IV.2 a) Begriffsdefinition**

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben.
- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom- oder Masterstudium abgeschlossen haben
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Herkunftsland: Land, in dem das für das angestrebte Stipendium relevante Studium durchgeführt wird bzw. wurde.
- Förderungsansuchen: ARR konforme Bezeichnung für den traditionellen und international üblichen Begriff Stipendienantrag
- Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer: ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Stipendiatin bzw. Stipendiat
- Stipendium: Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

#### **IV.2 b) Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Graduierte, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben und ein Masterstudium in Österreich absolvieren sowie Graduierte, die ein Bachelorstudium in Österreich abgeschlossen haben und ein Masterstudium im Ausland absolvieren wollen.
- Postgraduierte, die einen Master- oder Diplomabschluss an einer österreichischen Fachhochschule oder Universität aufweisen und ein Master- oder Doktorats- bzw. PhD-Studium im Ausland absolvieren wollen.
- Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium an einer Universität in Österreich absolvieren und einen Teil davon im Ausland durchführen wollen.

#### **IV.2 c) Stipendienprogramme:**

Die Abwicklungsstellen veröffentlichen die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung ([www.grants.at](http://www.grants.at)).

Das gegenständliche Programm umfasst folgende Unterprogramme:

Marietta Blau-Stipendium:

Zielland: Alle (exkl. Österreich)

Herkunftsland: Österreich (aktives Studium an einer österreichischen Universität)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 6 bis 12 Monate

Fachbereiche: Alle

Förderung: monatliches Stipendium

Marietta Blau-Stipendium für Alberta:

Zielland: Kanada

Herkunftsland: Österreich (aktives Studium an einer österreichischen Universität)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 12 Monate

Fachbereiche: Sozialwissenschaften: Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, andere und interdisziplinäre Sozialwissenschaften; Geisteswissenschaften; Kunst

Förderung: monatliches Stipendium

Marietta Blau-Stipendium für Minnesota

Zielland: USA

Herkunftsland: Österreich (aktives Studium an einer österreichischen Universität)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 10 Monate

Fachbereiche: Sozialwissenschaften: Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften, andere und interdisziplinäre Sozialwissenschaften

Förderung: monatliches Stipendium

Marietta Blau-Stipendium für New Orleans

Zielland: USA

Herkunftsland: Österreich (aktives Studium an einer österreichischen Universität)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende Dauer: 10 Monate

Fachbereiche: Sozialwissenschaften: Politikwissenschaften; Geisteswissenschaften: Geschichte, Archäologie, Umweltgeschichte

Förderung: monatliches Stipendium

### Marietta Blau-Stipendium für Jerusalem

Zielland: Israel

Herkunftsland: Österreich (aktives Studium an einer österreichischen Universität)

Zielgruppe: Doktoratsstudierende

Dauer: 10 Monate

Fachbereiche: Sozialwissenschaften: Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Rechtswissenschaften, Politikwissenschaften; Geisteswissenschaften: Geschichte, Archäologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, Philosophie, Ethik, Religion, andere und interdisziplinäre Geisteswissenschaften

Förderung: monatliches Stipendium

### Doktoratsstipendium für das Europäische Hochschulinstitut (EHI), Florenz:

Zielland: Italien

Antragsberechtigt sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder vergleichbarem Status im Sinne einer besonderen Verbundenheit zur österreichischen Gesellschaft. Mindestens zwei der folgenden Faktoren besonderer Verbundenheit müssen nachgewiesen werden:

- Hauptwohnsitz bzw. Aufenthaltstitel der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in Österreich durch mindestens drei Jahre während der letzten fünf Jahre vor dem Einreichtermin;
- (Nicht bloß geringfügige) Beschäftigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in Österreich durch mindestens dreißig Monate während der letzten fünf Jahre vor dem Einreichtermin;
- Selbstständige, steuerlich veranlagte wirtschaftliche Tätigkeit der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers in Österreich durch mindestens dreißig Monate während der letzten fünf Jahre vor dem Einreichtermin;
- In Österreich seit mindestens fünf Jahren steuerpflichtige Eltern;
- Durchführung eines Studiums an einer akkreditierten Hochschule in Österreich im Ausmaß von mindestens 150 ECTS Punkten;
- Matura in Österreich abgelegt.

Zielgruppe: Postgraduierte

Dauer: Maximal 48 Monate

Fachbereiche: Politik- und Sozialwissenschaften, Geschichte und Kulturgeschichte,

Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften.

Förderung: monatliches Stipendium

#### Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte

Zielland: USA

Antragsberechtigt sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft

Zielgruppe: Graduierte, Postgraduierte

Dauer: 12 Monate für einjährige Programme, 24 Monate für mehrjährige Programme

Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium und Studienkostenzuschuss

Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

#### **IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014**

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

#### **IV.4 Förderungshöhe**

Marietta Blau-Stipendium, Marietta Blau-Stipendium für Alberta, Marietta Blau-Stipendium für Minnesota, Marietta Blau-Stipendium für New Orleans, Marietta Blau-Stipendium für Jerusalem:

Monatliches Stipendium:

Bis 3.400 Euro pro Monat

Fulbright:

Zuschuss zu den Studiengebühren und Lebenshaltungskosten:

Einmalige Zahlung bis zu 75.000 USD für einjährige Programme, bis zu 100.000 USD für mehrjährige Programme.

EHI:

Monatliches Stipendium:

Bis 3.400 Euro pro Monat

Die konkreten Förderungshöhen werden jährlich mittels Erlass vom BMBWF festgesetzt und auf der Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung ([www.grants.at](http://www.grants.at)) bekannt gegeben.

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Ausland die Förderung übersteigen.

Zusätzliche Förderungen gleicher Art und sonstige Einnahmen, die in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (siehe dazu auch Punt VII.6), sind dem Förderungsgeber offen zu legen. Für den Fall, dass auch andere Stipendien gewährt werden, oder allfällige andere Einnahmen wie z.B. Gehalt gegeben sind, welche in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, reduziert sich das Stipendium aus dieser Sonderrichtlinie entsprechend. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Rechtsfolge: allenfalls (Teil-)Rückzahlung des österreichischen Stipendiums.

## **V. Förderungsvoraussetzungen**

### **V.1 Befähigung**

Siehe dazu Punkt IV.2 a), das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

### **V.2 Zumutbare Eigenleistung**

Da davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

## **VI. Förderbare Kosten**

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers sind förderbar:

Aufenthaltskosten im Ausland (= Zuschuss Unterkunft, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung): Marietta Blau-Stipendien, Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte, Doktoratsstipendien für das EHI/EUI

Studiengebühren: Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte

## **VII. Verfahren**

### **VII.1 Abwicklungsstellen**

OeAD-GmbH (Agentur für Bildung und Internationalisierung)  
Ebendorferstraße 7  
1010 Wien  
[www.oead.at](http://www.oead.at)  
(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

#### Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte:

Fulbright Austria (Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission)  
Museumsplatz 1  
1070 Wien  
<http://www.fulbright.at/>

### **VII.2 Ausschreibung/Veröffentlichung**

Die OeAD-GmbH stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter [www.grants.at](http://www.grants.at) zur Verfügung.

- Die Einreichtermine für alle Marietta Blau-Stipendien werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.
- Die Einreichtermine für das EHI/EUI werden vom EHI/EUI festgesetzt.
- Die Einreichtermine für Fulbright werden von Fulbright festgesetzt.

Die Abwicklungsstelle hat sicherzustellen, dass Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer über Folgendes informiert werden:

- Das geförderte Vorhaben muss innerhalb der zuerkannten Zeit abschließbar sein.
- Es gilt der Grundsatz des Wettbewerbs, d.h. auch bei Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen gibt es keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer sind verpflichtet, während des Stipendienaufenthaltes durchgehend am Studienort im Gastland anwesend zu sein

und ihrer Studien- und Forschungstätigkeit nachzugehen. Etwaige Unterbrechungen müssen umgehend der Abwicklungsstelle gemeldet werden.

- Das geförderte Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits begonnen worden sein. Die Verlängerung eines bereits über einen längeren Zeitraum hinweg angetretenen Auslandsaufenthalts ist nicht förderbar.
- Das Stipendium fokussiert ausdrücklich nicht auf lebensbegleitendes Lernen (keine Mid-Career Vorhaben!).
- Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfenbezieher, die im Rahmen des geförderten Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, haben zusätzlich zur Inlandsbeihilfe einen Anspruch auf eine Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinien (<https://www.stipendium.at>).
- BMBWF und OeAD übernehmen im Fall einer Gewährung eines Stipendiums keine Garantie, dass die An- und Abreise sowie ein Aufenthalt am Zielort bzw. an der Gasteinrichtung möglich, sicher und gesundheitlich unbedenklich sind. Die Entscheidung über den tatsächlichen Antritt des Aufenthalts trifft die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eigenverantwortlich. BMBWF und OeAD übernehmen – insbesondere auch im Fall der Reise in ein Land bzw. Gebiet mit Reisewarnung – keine Haftung für eventuell im Zuge der An- und Abreise sowie des Aufenthalts am Zielort bzw. an der Gasteinrichtung entstehende Komplikationen, daraus resultierende zusätzliche Kosten oder Schäden.
- Die jeweils aktuellen Bedingungen der Gasteinrichtung zur persönlichen Anwesenheit/Teilnahme sowie die aktuellen Einreisebedingungen der jeweiligen Zielstaaten sind unbedingt von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu beachten, ebenso die Reisehinweise des österreichischen Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).
- Der Abschluss einer am Zielort gültigen und ausreichenden Kranken-, Unfall- und Rückholversicherung wird dringend empfohlen und obliegt der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.
- Die jeweils aktuellen Bedingungen der Gasteinrichtung zur persönlichen Anwesenheit/Teilnahme sowie die aktuellen Einreisebedingungen der jeweiligen Zielstaaten sind unbedingt von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu beachten, ebenso die Reisehinweise des österreichischen Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

- Unvollständige bzw. nicht rechtzeitig eingereichte Förderungsansuchen werden aus formalen Gründen abgelehnt.

### **VII.3 Ansuchen**

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

#### Einreichstellen:

- Marietta Blau-Stipendien (inkl. Alberta, Minnesota, New Orleans, Jerusalem):  
Alle Ansuchen haben den auf [www.grants.at](http://www.grants.at) veröffentlichten Bedingungen zu entsprechen und sind über den dort angegebenen entsprechenden Link einzubringen.
- Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI/EUI):  
Schriftlich mit dem auf der Homepage des Europäischen Hochschulinstituts (EHI/EUI) abrufbaren Formular. Bewerbungen beim EHI/EUI werden als Förderungsantrag von der OeAD-GmbH anerkannt. Eine Bewerbung um einen Studienplatz am EHI/EUI schließt automatisch das Förderungsansuchen um ein Doktoratsstipendium für das Europäische Hochschulinstitut des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein, sofern die Stipendienbedingungen des BMBWF eingehalten werden. Im Fall eines förderungswürdig bewerteten Förderungsansuchens und wenn es das Kontingent erlaubt, übermittelt die OeAD-GmbH eine Stipendienzuerkennung.  
Allenfalls werden von der OeAD-GmbH noch Informationen nachgefordert.
- Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte:  
Schriftlich mit dem unter <http://www.fulbright.at/> abrufbaren Formular.

#### Es gelten folgende programmspezifische Bedingungen:

##### Marietta Blau-Stipendien

- Zweck: Optimierung der Dissertation durch einen längeren, durchgängigen Auslandsaufenthalt
- Zum Zeitpunkt des Einreichtermins seit höchstens 6 Semestern im Doktoratsstudium.  
Ausnahmen bei nachgewiesenen Betreuungszeiten eigener Kinder, Pflege naher

Angehöriger, Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten und bei wissenschaftlichen Angestellten an Universitäten oder Forschungseinrichtungen

- Zielinstitutionen: Akkreditierte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungsinstitute, industrielle Forschungslabors; weiters Archive, Bibliotheken, Museen oder Forschungseinrichtungen, deren Bestände, Forschungsergebnisse bzw. Infrastruktur für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind.
- Der Stipendienzeitraum von insgesamt 6 bis 12 Monaten kann unterbrochen werden, wobei Etappen von weniger als 3 Monaten unzulässig sind. Für kürzere Auslandsaufenthalte bieten teils die Universitäten Stipendien an.
- Im Falle von Unterbrechungen darf der gesamte Stipendienzeitraum 18 Monate nach dem 1. Stipendienantritt nicht überschreiten. Bis dahin nicht aufgebrauchte Stipendienmonate verfallen.
- Es können für den Stipendienzeitraum auch Aufenthalte in mehreren Ländern (exkl. Österreich) beantragt werden, jedoch müssen diese im Rahmen ein und desselben Antrags zusammengefasst sein.
- Das Stipendium dient der Optimierung der Dissertation; daher muss der Stipendienaufenthalt vor Einreichen der Dissertation abgeschlossen sein. Aufenthalte, die über das geplante Ende des Doktoratsstudiums hinausgehen, werden nicht gefördert.
- Empfehlungsschreiben der Dissertationsbetreuerin/des Dissertationsbetreuers
- Die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber dürfen bis zu drei Fachbegutachterinnen bzw. Fachgutachter vom Begutachtungsprozess ausschließen („Negativliste“). Dies ist kurz zu begründen.

#### Marietta Blau-Stipendium für Alberta

- Kostenzuschüsse vom Wirth-Institute for Austrian and Central European Studies in der Höhe von CAN\$ 1.000 und CAN\$ 6.000 für die Unterbringung sind zulässig und reduzieren die Förderungshöhe nicht..
- Im Rahmen des Stipendiums wird von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer Mitarbeit in administrativ-organisatorischen Bereichen am Wirth-Institute for Austrian and Central European Studies erwartet, insbesondere bei der Organisation von Veranstaltungen etc.

- An einer österreichischen öffentlichen Universität, akkreditierten Privatuniversität, österreichischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- Laufendes Doktorats-/PhD-Studium an einer österreichischen Universität
- Empfehlungsschreiben der Dissertationsbetreuerin/des Dissertationsbetreuers
- ausgezeichnete Englischkenntnisse (ev. TOEFL oder gleichwertige Prüfung)
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss im Studienjahr des Förderungsansuchens ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben (d.h. keine Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten!).

#### Marietta Blau-Stipendium für Minnesota

- Nach Ankunft in Minnesota werden der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer, bei Vorlage der entsprechenden Belege an das Center for Austrian Studies (CAS), die Reisekosten erstattet. Das CAS begleicht auch die Kosten für die Prämien einer Kranken- bzw. Unfallversicherung in Minnesota.
- Im Rahmen des Stipendiums wird von der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer die Mitarbeit am Center for Austrian Studies in verschiedensten Bereichen erwartet (zum Beispiel Unterstützung bei der Planung und Organisation von durch das Center angebotenen Programmen)..
- Mögliche Antrittstermine: 16. August, 1. September oder 16. September)
- An einer österreichischen öffentlichen Universität, akkreditierten Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- Laufendes Doktorats-/PhD-Studium an einer österreichischen Universität
- Empfehlungsschreiben der Dissertationsbetreuerin bzw. des Dissertationsbetreuers
- ausgezeichnete Englischkenntnisse (ev. TOEFL oder gleichwertige Prüfung)
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss im Studienjahr des Förderungsansuchens ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben (d.h. keine Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten);

#### Marietta Blau-Stipendium für New Orleans

- Von der Förderungnehmerin bzw. dem Förderungnehmer wird die Mitarbeit am Center erwartet, vor allem mit Koordinations- und Networking-Aufgaben zum Forschungsschwerpunkt "Austria - Americas Project" (Geschichte der österreichisch-

amerikanischen Beziehungen). Daneben wird Assistenz bei der Herausgabe der Zeitschrift "Contemporary Austrian Studies" und bei der Vorbereitung der Jahreskonferenz erwartet.

- An einer österreichischen öffentlichen Universität, akkreditierten Privatuniversität, österreichischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- Laufendes Doktorats-/PhD-Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität oder akkreditierten Privatuniversität
- 3 Empfehlungsschreiben (1 von der Dissertationsbetreuerin bzw. dem Dissertationsbetreuer sowie 2 weitere Empfehlungsschreiben)
- ausgezeichnete Englischkenntnisse (ev. TOEFL oder gleichwertige Prüfung, andernfalls Bestätigung der Englischkenntnisse durch eine oder einen English teaching professional)
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss im Studienjahr des Förderungsansuchens ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben (d.h. keine Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten!).

#### Marietta Blau-Stipendium für Jerusalem

- Von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer wird die Mitarbeit in verschiedenen administrativ-organisatorischen Bereichen am Center for Austrian Studies bzw. am European Forum erwartet.
- An einer österreichischen öffentlichen Universität, akkreditierten Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium
- Laufendes Doktorats-/PhD-Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität oder akkreditierten Privatuniversität
- Empfehlungsschreiben der Dissertationsbetreuerin / des Dissertationsbetreuers
- ausgezeichnete Englischkenntnisse (ev. TOEFL oder gleichwertige Prüfung)
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber muss im Studienjahr des Förderungsansuchens ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt in Österreich haben (d.h. keine Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten!).

#### Doktoratsstipendium für das EHI/EUI

- Ausgeschlossen sind Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, die bereits ein BMBWF-Stipendium für ein Doktoratsstudium erhalten haben.

- Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber wird empfohlen, sich über die Leistungen der im Rahmen des Stipendiums angebotenen Versicherung zu informieren ([health.insurance@eui.eu](mailto:health.insurance@eui.eu)) und abzuklären, ob eventuell eine zusätzliche Versicherung auf eigene Kosten gewünscht wird. Ebenso wäre eine Kontaktaufnahme mit dem österreichischen Sozialversicherungsträger zu empfehlen, um die Möglichkeiten einer Weiter- bzw. Wiederversicherung abzuklären.

#### Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte

- Zur Absolvierung eines vollständigen ein- oder mehrjährigen Master-Studiums in den USA.
- Gefördert werden u.a.:
  - MBAs und artverwandte Programme im Bereich von Business, Management, Marketing und Finance (ausgenommen not-for-profit management und social entrepreneurship bzw. public management and administration, public affairs, und/oder public policy (MPA/MPP))
  - LLM-Programme (ausgenommen constitutional law, human rights law, international public law, legal theory and philosophy, comparative law, legal history)
  - Human- und Veterinärmedizin und Pharmazie (ausgenommen public health)
- Die Vermittlung eines Studienplatzes erfolgt durch Fulbright Austria in Zusammenarbeit mit dem Institute of International Education in New York City. Die Förderungnehmerinnen bzw. Förderungnehmer sind aufgrund der US-Einwanderungsgesetze verpflichtet, nach Beendigung des Studiums für mindestens 2 Jahre nach Österreich zurückzukehren, bevor eine Bewerbung für eine Arbeitsgenehmigung oder eine Green Card möglich ist. Die Einreise mit einem Touristenvisum ist in diesem Zeitraum jedoch gestattet.

Das Förderungsansuchen hat bei allen Programmen folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Angaben zur aktuellen akademischen Ausbildung
- Bereits erreichte Studienabschlüsse
- Allfällige Publikationsliste

- Allfällige bisherige wissenschaftliche oder künstlerische Auslandsaufenthalte (länger als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige künstlerische Tätigkeiten im Ausland (kürzer als 3 Wochen)
- Allfällige bisherige Berufserfahrung und Praktika, Studentenjobs
- Allfällige aktuelle akademische Berufstätigkeit
- Allfällige selbst gehaltene Lehrveranstaltungen
- Berufsziel
- Weitere Ausbildungen
- Sprachkenntnisse
- Offenlegung allfälliger zusätzlicher Förderungen um die angesucht wurde
- Finanzierungsplan (Gesamtförderungshöhe = Monate x Stipendienrate)
- Wo möchten Sie studieren bzw. forschen?
- Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Zielland dauern?
- Was möchten Sie studieren bzw. forschen?
  - Was konkret möchten Sie im gewünschten Zielland im Rahmen des Stipendienaufenthaltes tun?
  - Wie möchten Sie ihr Vorhaben durchführen, welche Methoden möchte Sie anwenden?
  - Welche Arbeitsschritte haben Sie zur Erreichung des Studien- bzw. Forschungszieles vorgesehen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Archivarbeiten, Interviews, ...)?
  - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen (Bibliothek, Archiv, Institut, ...)?
  - Warum haben Sie diese Institution ausgewählt?
- Persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen
- Zusätzliche Angaben

#### Beilagen allgemein

- Zeugniskopien
- Betreuungszusage und/oder Korrespondenz mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer
- Kopie Reisepass (Seite mit Foto und Daten)

#### Beilagen zusätzlich programmspezifisch:

##### Marietta Blau-Stipendien

- Nachweis der aktuellen Zulassung zum Doktoratsstudium

- Nachweis über die bereits absolvierten Semester (Studienzeitbestätigung)
- Bescheinigung der zuständigen österreichischen Universität, aus der die  
Dissertationsbetreuerin bzw. der Dissertationsbetreuer und das Thema ersichtlich  
sind, und aus der hervorgeht, dass das Dissertationsthema angemeldet und bewilligt  
wurde (etwa Dissertationsvereinbarung)
- Aktuelles Empfehlungsschreiben der Dissertationsbetreuerin bzw. des  
Dissertationsbetreuers (Datum, Unterschrift d. Empfehlenden), das bei Antragstellung  
nicht mehr als 6 Monate alt sein darf.
- Exposé oder Proposal (Begründung der Notwendigkeit des Auslandsaufenthaltes,  
Problemstellung und Zielsetzung, methodische Überlegungen, Zeitplan,  
Auswahlbibliographie) – 5 Seiten, auf Deutsch oder Englisch
- Erste Gliederung der Dissertation bzw. Abstract (ca. 1 Seite, auf Deutsch oder  
Englisch)
- Gegebenenfalls eine Bestätigung über die Möglichkeit, Räume und Ressourcen des  
Instituts zu nutzen
- Gegebenenfalls eine aktuelle Betreuungszusage seitens der empfangenden  
Gastinstitution/en (kann in Ausnahmefällen bis zur Unterzeichnung des  
Förderungsvertrages nachgereicht werden)
- Vorlage aller für das Forschungsvorhaben notwendigen Genehmigungen (z.B.  
Unbedenklichkeitserklärung der Ethikkommission oder der Tierversuchskommission)
- Gegebenenfalls Nachweis für relevante Verzögerungen im Studienverlauf (Betreuung  
von eigenen Kindern, Pflege naher Angehöriger, Wehr- oder Zivildienstzeiten) bzw.  
Nachweis für wissenschaftliche Universitätsangestellte

#### Marietta Blau-Stipendium für Alberta/Minnesota/Jerusalem

- Nachweis Englischkenntnisse

#### Marietta Blau-Stipendium für New Orleans

- 3 Empfehlungsschreiben (eines der Dissertationsbetreuerin bzw. des  
Dissertationsbetreuers plus 2 weitere)
- Nachweis Englischkenntnisse

#### Doktoratsstipendium für das EHI/EUI

- Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. eines formal gleichwertigen  
Status (besondere Verbundenheit zur österreichischen Gesellschaft, siehe IV.2.b)

- Weitere Beilagen gemäß der Website des EHI/EUI

#### Fulbright-Studienstipendium für österreichische Graduierte

- Gemäß der Website von Fulbright Austria

### **VII.4 Prüfung der Voraussetzungen**

#### 1. Schritt: Formal- und Plausibilitätsprüfung durch die jeweilige Abwicklungsstelle

Für als mangelhaft eingestufte Ansuchen gibt es keine Verbesserungsmöglichkeit, jedoch kann beim nächsten Einreichtermin neuerlich ein Ansuchen eingereicht werden.

Nicht entsprechende Ansuchen werden schriftlich abgelehnt.

#### 2. Schritt: Inhaltliche Prüfung und Bewertung durch eine von der Abwicklungsstelle bestimmte Expertinnen- und Expertenkommission.

- Marietta Blau-Stipendien (inkl. Alberta, Minnesota, New Orleans, Jerusalem):

Standardverfahren

Die Gutachten richten sich nach folgenden Kriterien:

- Zur Person:

Wie ist die wissenschaftliche Motivation der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu beurteilen?

- Zum Dissertationsprojekt:

Wie aktuell bzw. nachhaltig ist das Dissertationsthema an sich?

Unterstützt das Dissertationsprojekt die Karriere der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers?

- Zum Vorhaben:

Wie wichtig ist die geplante Auslandsforschung für die inhaltliche bzw. wissenschaftliche Qualität bzw. Relevanz der Dissertation?

Fördert die vorgesehene Methodik das Erreichen des/r Forschungsziel/e?

Passt der Zeitpunkt der geplanten Auslandsforschung ins Gesamtkonzept des Dissertationsprojekts?

Interviews: Die Interviews werden von einer durch das BMBWF ausgewählten Kommission durchgeführt. Sie dienen primär der Überprüfung der Authentizität der Förderungsansuchen (wurde das Förderungsansuchen von der angegebenen Person verfasst?)

- Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut Florenz (EHI/EUI):  
Standardverfahren  
Nach den Kriterien des EHI/EUI inkl. Interviews vor Ort
  - Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit.
  - Empfehlungsschreiben
  - Thema und Qualität des Forschungsvorhabens (Proposal)
  - Betreuungsmöglichkeit durch die entsprechende Fachabteilung des EHI/EUI

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung schlägt das EHI/EUI unter Einbindung der Abwicklungsstelle die Zulassung zum Studium und die Zuerkennung der Stipendien vor.

- Fulbright Studienstipendium für österreichische Graduierte:  
Standardverfahren  
Nach den Kriterien der Fulbright-Kommission inkl. Interviews:
  - Warum möchten Sie dort studieren?
  - Welches Studienprogramm konkret möchten Sie im Rahmen des Stipendienaufenthaltes absolvieren?
  - Was ist das Studienziel für Ihren Aufenthalt?
  - Wo möchten Sie dieses Vorhaben durchführen?
  - Bisheriger Studienverlauf (Dauer und Noten) bzw. Publikationsliste oder Dokumentation der bisherigen künstlerischen Tätigkeiten.

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des FSB (J. William Fulbright Scholarship Board) in Washington, D.C. schlägt die Fulbright-Kommission die Vergabe der Stipendien vor.

## **VII.5 Entscheidung und Gewährung**

Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch die in Pkt. VII.3 jeweils vorgesehenen Kommissionen und Einrichtungen entscheidet das BMBWF nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat durch die Abwicklungsstelle schriftlich und unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

#### **VII.6 Förderungsangebot/Förderungsvertrag**

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Förderungsvertrag hat zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Kontaktdaten,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in der Regel monatlich, bei Fulbright erfolgt die Auszahlung gemäß IV/4 abweichend.
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 ARR 2014,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
  - besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

- Die Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer sind verpflichtet dauerhaft am Studien- und Forschungsort im Zielland anwesend zu sein, um der geförderten Studien- oder Forschungstätigkeit nachzugehen, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Halbjährlich sind unaufgefordert die Studienleistungen bzw. der Fortgang der Forschungsarbeiten in geeigneter Form nachzuweisen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der im Förderungsvertrag vorgesehenen Fristen vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Am Stipendienende ist unaufgefordert ein schriftlicher Abschlussbericht sowie – gegebenenfalls – ein Abschlusszeugnis mit Diplom vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der im Förderungsvertrag vorgesehenen Frist vorgelegt, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
- Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ist keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit gestattet. Davon ausgenommen sind geringfügige wissenschaftliche/künstlerische Beschäftigungen im Bereich der Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen, sofern dies aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlich zulässig ist.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung der Abwicklungsstelle umgehend bekannt zu geben.
- Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.
- Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht, und welche (in Summe mit sonstigen Einnahmen) die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Während des Stipendiums weiterbestehende Dienstverhältnisse mit der Heimatinstitution sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller entsprechenden Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in den ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.

- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

### **VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2029.

Sachbearbeiter:

AL Dr. Christoph Ramoser

Telefon: 53120-6791

[christoph.ramoser@bmbwf.gv.at](mailto:christoph.ramoser@bmbwf.gv.at)

MinR Mag. Elisabeth Häfele

Telefon: 53120-7133

[elisabeth.haefele@bmbwf.gv.at](mailto:elisabeth.haefele@bmbwf.gv.at)

<b>Anhang: Indikatoren zur Sonderrichtlinie OUTGOING-Stipendien<sup>1</sup></b>
---

### III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der Outgoing-Graduierten,-Postgraduierten und –Doktoratsstudierenden mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.

Ausgangszustand 2023: 118	Zielzustand 2028: 118
---------------------------	-----------------------

2. Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2028:
nicht verfügbar weiblich	65	-
Nicht verfügbar männlich	3	-
Nicht verfügbar sonstige	1	-
2nd cycle weiblich	1	1
2nd cycle männlich	1	1
2nd cycle sonstige	-	-
PhD weiblich	7	72
PhD männlich	9	43
PhD sonstige	-	1

3. Die Verteilung nach Herkunftsinstitutionen entsprechend deren Studienprogrammen und Forschungsausrichtung.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2028:
nicht verfügbar	5	-
Universitäten	104	104
Fachhochschulen	6	6
Privatuniversitäten und Privathochschulen	3	3
Pädagogische Hochschulen	0	-

<sup>1</sup> Der „Ausgangszustand 2023“ bezieht sich auf die SRL Outgoing 2024-2029, die – im Gegensatz zur SRL Outgoing 2018-2023 – nur noch folgende Programme umfasst: Marietta Blau-Stipendien, Fulbright Studienstipendien und EHI/EUI-Stipendien.

#### 4. Die Verteilung nach Zielregionen.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2028:
Afrika	6	6
Asien ohne Russland aber mit Türkei	1	1
Australien/Neuseeland	2	2
Europa mit Russland aber ohne Türkei	57	57
Lateinamerika	2	2
USA/Kanada	50	50